

Absenzenreglement

- Jedes Wegbleiben aus einer oder mehreren Unterrichtsstunden gilt als Absenz und ist im Absenzenheft einzutragen. Für jedes Fach ist eine besondere Zeile zu verwenden. Das gleiche gilt für zu spätes Erscheinen in einer Unterrichtslektion.
- Sämtliche Entschuldigungen sind in jedem Fall vom Lehrgeschäft zu unterschreiben; bei Personen unter 18 Jahren auch vom Inhaber der elterlichen Gewalt. Die unterschriftsberechtigten Personen sind auf der ersten Seite des Absenzenheftes einzutragen.
- Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten Krankheit, Militärdienst, Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie sowie ausserhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegende Ereignisse. Absenzen aus geschäftlichen Gründen sind unzulässig. Der Rektor kann in dringenden Fällen auf vorherige Anfrage ausnahmsweise Dispens erteilen. Das Gesuch ist zuerst der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen.
- Das ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Absenzenheft ist den einzelnen Fachlehrern spätestens in 14 Tagen zum Visum vorzulegen. Alle andern Absenzen gelten als unentschuldigt.
- Voraussehbare Absenzen, wie Ferien und Militärdienst des Lehrlings, Besuch von Fachkursen und dergleichen, sind im Voraus zu entschuldigen. Das unterschriebene Absenzenheft ist in diesen Fällen zuerst der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen.
- Dauert eine Absenz, die nicht im Voraus entschuldigt worden ist, länger als eine Woche, so ist das Schulsekretariat unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen (Telefon 055 / 451 70 00). Nach Wiederaufnahme des Schulbesuches hat sich der Schüler gleichwohl ordnungsgemäss zu entschuldigen.
- Für die Freifächer gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Pflichtunterricht. Eine Abmeldung von einem gewählten Freifach ist während des Semesters nicht möglich. Schüler, die von einem solchen Kurs wegbleiben, erhalten für den Rest des Semesters unentschuldigte Absenzen.
- Jeder Pflichtschüler erhält dieses Absenzenheft bei Eintritt in die Schule unentgeltlich. Das gleiche gilt bei Rückgabe eines vollen Heftes im Schulsekretariat. Absenzenhefte, aus denen Blätter entfernt worden sind, sind ungültig. Verlorengegangene, beschädigte oder unvollständige Absenzenhefte werden gegen eine Gebühr von Fr. 5.-- ersetzt.